

Konsequenzen bei Verstößen

A. „Normale“ Verstöße (Musik hören, ...):
Störung des Schulbetriebs

1. Verstoß: mündliche Ermahnung und Mitteilung an den Klassenleiter durch die LK

2. Verstoß: LK bringt das Gerät ins Sekretariat; Eintragung in Klassenliste; Mitteilung an die Eltern durch die LK; Abholung des Gerätes durch den Schüler nach Unterrichtsschluss im Sekretariat

3. Verstoß: Vermerk in der Liste im Sekretariat; Aushändigung des Geräts nach Unterrichtsschluss; Ausstellung eines Verweises (Vermerk: 3. Verstoß, bei erneutem Verstoß -> verschärfter Verweis und Abholung des Gerätes nur noch durch die Eltern)

4. Verstoß: verschärfter Verweis; Abholung des Gerätes nur durch die Erziehungsberechtigten; telefonische, zeitnahe Vorabinformation an die Eltern, dass ihr Kind bis auf Weiteres nicht mehr über das Handy erreichbar ist. Evtl. persönliches Gespräch mit den Eltern

Bei weiteren Verstößen: Ermessen des Schulleiters über weitergehende Ordnungsmaßnahmen; Abholung des Handys nur noch durch die Eltern möglich

Konsequenzen bei Verstößen

B. „Schwere“ Verstöße (Video- und Audio-Aufnahmen, Beleidigungen in Chats, ...):
Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte

Individuelle Entscheidungen, welche Ordnungsmaßnahmen zur angemessenen Reaktion des Verstoßes im Rahmen des Schulrechts geeignet sind
Einschaltung der Schulleitung und Information der Eltern der Betroffenen

Ggf. Benachrichtigung auch weiterer Behörden wie Polizei (insbesondere Kontrolle der gespeicherten Inhalte) und Einschaltung des Jugendamts

Handyordnung der Rea-Hip





Rechtliche Grundlagen

Art. 56 Abs. 5 BayEUG

" Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden."

- ◇ Keine Geltung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des räumlichen Bereichs der Schule und sonstiger schulischer Anlagen ; aber Geltung der Bestimmungen zu Persönlichkeitsrechten (digitale Selbstbestimmung)
- ◇ Kein Nutzungsverbot der betroffenen Medien für Unterrichtszwecke
- ◇ Gestattung der Nutzung in Ausnahmesituationen durch Lehrkraft



Handy-Regeln der Rea-Hip

1. Im Schulhaus und auf dem Schulgelände muss das Handy ausgeschaltet und in der BÜCHERTASCHE bzw. in der Kleidung (nicht sichtbar) verwahrt sein.

Ausnahmen:

- a. Ausdrückliche Erlaubnis der Nutzung durch die Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts
- b. Kontaktaufnahme des Schülers zu Angehörigen nur im Beisein der Lehrkraft (z. B. Abholen lassen, notwendiges Unterrichtsmaterial vergessen, ...)
- c. Alarmierung des Rettungsdienstes, Notarzt, Polizei oder Schulverwaltung
- d. Auf Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes und des Schulgeländes

Anm.: Begründungen wie „Ich habe nur auf die Uhr geschaut“ o. ä. gelten nicht.

2. Festlegung des Zeitrahmens für die Genehmigungen laut 1.a und 1.b durch die Lehrkraft
3. Erstellung von Fotos und Videos nur mit **ausdrücklicher Genehmigung** der Lehrkraft **und** schriftlicher Einverständniserklärung der aufgenommenen Person **und** deren Eltern, auch ohne Veröffentlichung

Ahndung von Verletzungen dieses Persönlichkeitsrechts nicht nur mit Schulstrafen, sondern, abhängig vom Straftatbestand, ggf. auch mit einer Anzeige; -> zivilrechtliche, teure Schadensersatzansprüche



Pädagogisches Ermessen

Das Berufsbild des Lehrers ist durch seine pädagogische Verantwortung geprägt. Dazu gehören auch Augenmaß und Einfühlungsvermögen, so dass in begründeten Ausnahmefällen von einer sturen Anwendung allgemeiner Regeln abgesehen werden muss.

Diese Ausnahmefälle zu begründen und ggf. auch gegenüber Schülern und Eltern zu argumentieren ist dann aber Aufgabe der Lehrkraft, welche sich ausnahmsweise und bewusst über allgemeine Regeln hinweggesetzt hat.